

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 4/12 S

L 11 SF 5/12 AB (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 43 SB 3469/11 (SG Dortmund)

..... ,
,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Dortmund,
Gemeinsames Versorgungsamt der Städte Dortmund, Bochum und Hagen,
Untere Brinkstraße 80, 44141 Dortmund,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 18. Januar 2012 - L 11 SF 5/12 AB - wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 18.1.2012 hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen die seitens des Klägers erklärte Ablehnung des Richters am LSG M wegen Besorgnis der Befangenheit als unzulässig verworfen.
- 2 Gegen diesen Beschluss hat der Kläger mit Schreiben an das LSG vom 16.3.2012 Beschwerde eingelegt. Die Eingabe ist vom LSG mit den Prozessakten an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet worden.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 18.1.2012 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Entscheidungen des LSG können nur in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 GVG mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Weder ein Fall des § 17a Abs 4 GVG (Beschwerde gegen einen Beschluss über die Zulässigkeit des Rechtsweges) noch ein Fall des § 160a SGG (Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in einer Endentscheidung im Berufungsverfahren) liegen hier vor. Auch sonst gibt es für das BSG im Verfahrensrecht keine gesetzliche Grundlage, außerhalb eines Nichtzulassungsbeschwerde- oder Revisionsverfahrens über die Ablehnung eines vorinstanzlichen Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu entscheiden.
- 4 Im Übrigen entspricht das Rechtsmittel des Klägers auch nicht der gesetzlichen Form. Der Kläger konnte die Beschwerde wirksam nur durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG).
- 5 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt gemäß § 12 Abs 1 Satz 2, § 33 Satz 2, § 40 Satz 1 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

